

Verordnung über die Besoldungen und die Arbeitszeit des Spitalpersonals¹⁾

KRB vom 17. Mai 1995

Der Kantonsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 2 und § 45 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992²⁾

nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 5. April 1995

beschliesst:

1. Geltungsbereich

§ 1.³⁾ Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Besoldungen und die wöchentliche Arbeitszeit der Ärzte und Ärztinnen sowie des Pflegepersonals der kantonalen und der im Kanton Solothurn gelegenen und vom Kanton massgeblich subventionierten Spitäler (nachfolgend Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen genannt).

§ 1^{bis}.⁴⁾

¹⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt für vollamtlich tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen 42 Stunden.

²⁾ Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Ärzte und Ärztinnen richtet sich nach den betrieblichen Bedürfnissen der einzelnen Kliniken. Für Assistenzärzte und Assistenzärztinnen sowie Oberärzte und Oberärztinnen ist der Weiterbildungszweck mitzuberücksichtigen. Der Regierungsrat wird ermächtigt, wöchentliche Höchstarbeitszeiten festzusetzen.⁵⁾

2. Lohnkonzept

§ 2. Besoldungselemente

Die Besoldung besteht aus

- a) der Grundbesoldung
- b) dem Erfahrungszuschlag und
- c) dem Leistungszuschlag

¹⁾ Titel Fassung vom 30. Oktober 1996.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 1 Fassung vom 30. Oktober 1996.

⁴⁾ § 1^{bis} eingefügt am 30. Oktober 1996.

⁵⁾ § 1^{bis} Absatz 2 Fassung vom 3. September 1997.

126.51.2

§ 3. Grundbesoldung und Einreichungsplan

¹ Die jährlichen Grundbesoldungen betragen (Basis BIGA-Index für Konsumentenpreise Mai 1993 = 100 Punkte):¹⁾

Grundbesoldungen

	Franken		Franken
Klasse 31 ²⁾	117 589	Klasse 15	54 522
Klasse 30	112 384	Klasse 14	51 908
Klasse 29	107 359	Klasse 13	49 436
Klasse 28	102 509	Klasse 12	47 103
Klasse 27	97 834	Klasse 11	44 908
Klasse 26	93 330	Klasse 10	42 845
Klasse 25	88 998	Klasse 9	40 913
Klasse 24	84 832	Klasse 8	39 110
Klasse 23	80 833	Klasse 7	37 433
Klasse 22	76 997	Klasse 6	35 859
Klasse 21	73 321	Klasse 5	34 442
Klasse 20	69 804	Klasse 4	33 123
Klasse 19	66 445	Klasse 3	31 917
Klasse 18	63 238	Klasse 2	30 820
Klasse 17	60 185	Klasse 1	29 830
Klasse 16	57 280		

Einreichungsplan

Klasse 31

Chefarzt / Chefärztin³⁾

Klasse 30

Chefarzt / Chefärztin

Leitender Arzt / Leitende Ärztin⁴⁾

Klasse 29

Chefarzt / Chefärztin

Leitender Arzt / Leitende Ärztin

Oberarzt / Oberärztin⁵⁾

¹⁾ § 3 Absatz 1 Fassung vom 30. Oktober 1996.

²⁾ Klasse 31 eingefügt am 20. Juni 2001.

³⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁴⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁵⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

Klasse 28

...¹⁾

Leitender Arzt / Leitende Ärztin

Oberarzt / Oberärztin

Klasse 27

...²⁾

Oberarzt / Oberärztin

Klasse 26

...³⁾Klasse 23⁴⁾

Leiter / Leiterin Pflegedienst

Klasse 22

Leiter / Leiterin Pflegedienst

Klasse 21

Assistenzarzt / Assistenzärztin⁵⁾

Leiter / Leiterin Pflegedienst

Klasse 20

Assistenzarzt / Assistenzärztin

Fachpfleger I / Fachschwester I⁶⁾

Leiter / Leiterin Pflegedienst

Pfleger / Schwester in leitender Stellung I⁷⁾

Klasse 19

...⁸⁾

Fachpfleger I / Fachschwester I

...⁹⁾

Pfleger / Schwester in leitender Stellung I

¹⁾ Chefarzt/Chefärztin gestrichen am 20. Juni 2001.²⁾ Leitender Arzt/Leitende Ärztin gestrichen am 20. Juni 2001.³⁾ Oberarzt/Oberärztin gestrichen am 20. Juni 2001.⁴⁾ Klasse 23 mit Funktion eingefügt am 20. Juni 2001.⁵⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.⁶⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.⁷⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.⁸⁾ Assistenzarzt/Assistenzärztin gestrichen am 20. Juni 2001.⁹⁾ Leiter/Leiterin Pflegedienst gestrichen am 20. Juni 2001.

126.51.2

Klasse 18

Fachpfleger I / Fachschwester I

Pfleger / Schwester in leitender Stellung I

Klasse 17

Fachpfleger I / Fachschwester I

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin in leitender Stellung / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter in leitender Stellung¹⁾

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin in leitender Stellung / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung²⁾

Pfleger / Schwester in leitender Stellung I

Klasse 16

...³⁾

Fachpfleger I / Fachschwester II⁴⁾

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin in leitender Stellung / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter in leitender Stellung

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin in leitender Stellung / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung

...⁵⁾

Pfleger / Schwester in leitender Stellung II⁶⁾

Klasse 15

Fachpfleger II / Fachschwester II

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin in leitender Stellung / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter in leitender Stellung

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I⁷⁾

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin in leitender Stellung / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I⁸⁾

Pfleger / Schwester in leitender Stellung II

¹⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

²⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

³⁾ Fachpfleger/Fachschwester I gestrichen am 20. Juni 2001.

⁴⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁵⁾ Pfleger/Schwester in leitender Stellung I gestrichen am 20. Juni 2001.

⁶⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁷⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁸⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

Klasse 14

Fachpfleger II / Fachschwester II

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I

...¹⁾

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I

...²⁾Pfleger / Schwester³⁾

Pfleger/Schwester in leitender Stellung II

Klasse 13

Fachpfleger II / Fachschwester II

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I

Pfleger / Schwester

Pfleger / Schwester in leitender Stellung II

Klasse 12

...⁴⁾

Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I / Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I

Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II / Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II⁵⁾

Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I / Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I

Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II / Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II⁶⁾...⁷⁾...⁸⁾Spitalmitarbeiter I / Spitalmitarbeiterin I⁹⁾

¹⁾ Medizinisch-Technische Mitarbeiterin/medizinisch-technischer Mitarbeiter in leitender Stellung gestrichen am 20. Juni 2001.

²⁾ Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin/medizinisch-therapeutischer Mitarbeiter in leitender Stellung gestrichen am 20. Juni 2001.

³⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁴⁾ Fachpfleger II/Fachschwester II gestrichen am 20. Juni 2001.

⁵⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁶⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

⁷⁾ Pfleger/Schwester gestrichen am 20. Juni 2001.

⁸⁾ Pfleger/Schwester in leitender Stellung II gestrichen am 20. Juni 2001.

⁹⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

126.51.2

Klasse 11

...¹⁾

Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II / Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II

...²⁾

Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II / Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II

Spitalmitarbeiter I / Spitalmitarbeiterin I

Klasse 10

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II

Spitalmitarbeiter I / Spitalmitarbeiterin I

Klasse 9

Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II / Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II

Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II / Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II

Spitalmitarbeiter I / Spitalmitarbeiterin I

Klasse 8

...³⁾

...⁴⁾

...⁵⁾

Spitalmitarbeiter II / Spitalmitarbeiterin II⁶⁾

Klasse 7

Spitalmitarbeiter II / Spitalmitarbeiterin II

Klasse 6

Spitalmitarbeiter II / Spitalmitarbeiterin II

¹⁾ Medizinisch-Technische Mitarbeiterin I/Medizinisch-Technischer Mitarbeiter I gestrichen am 20. Juni 2001.

²⁾ Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin I/Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter I gestrichen am 20. Juni 2001.

³⁾ Medizinisch-Technische Mitarbeiterin II/Medizinisch-Technischer Mitarbeiter II gestrichen am 20. Juni 2001.

⁴⁾ Medizinisch-Therapeutische Mitarbeiterin II/Medizinisch-Therapeutischer Mitarbeiter II gestrichen am 20. Juni 2001.

⁵⁾ Spitalmitarbeiter I/Spitalmitarbeiterin I gestrichen am 20. Juni 2001.

⁶⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

Klasse 5

Spitalmitarbeiter II / Spitalmitarbeiterin II

Klasse 4

...¹⁾

Spitalmitarbeiter III / Spitalmitarbeiterin III²⁾

Klasse 3

Spitalmitarbeiter III / Spitalmitarbeiterin III

Klasse 2

Spitalmitarbeiter III / Spitalmitarbeiterin III

Klasse 1

Spitalmitarbeiter III / Spitalmitarbeiterin III

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat

- a) die Funktionenketten nach Absatz 1 um zwei Lohnklassen erweitern;
- b) die Grundbesoldung bis 20% erhöhen, um qualifizierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen zu gewinnen oder zu behalten.

§ 4. *Anlaufstufen*

Der Grundbesoldung der Lohnklassen sind drei Anlaufstufen mit 89,5%, 93% und 96,5% der Grundbesoldung vorangestellt.

§ 5. *Erfahrungszuschlag*

¹ Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50% der Grundbesoldung einer Lohnklasse. Er wird aufgeteilt in zehn Jahresstufen zu 3,5% und in sechs Jahresstufen zu 2,5% der im Einzelfall massgebenden Grundbesoldung. Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Januar erhöht.

² Der jährliche Erfahrungszuschlag wird ausgerichtet, wenn die Leistung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin mindestens als genügend bewertet wird.

³ Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Höhe der Jahresstufen nach Absatz 1 verändern, wobei die 16 Jahresstufen beibehalten werden müssen. Wenn er gestützt auf § 3 Absatz 2 Buchstabe b dieser Verordnung die Grundbesoldungen erhöht, vermindert sich der maximale jährliche Anstieg entsprechend.³⁾

§ 6. *Leistungszuschlag*

¹ Der Leistungszuschlag beträgt höchstens 5% der im Einzelfall massgebenden Summe von Grundbesoldung, Erfahrungszuschlag und 13. Mo-

¹⁾ Spitalmitarbeiter II/Spitalmitarbeiterin II gestrichen am 20. Juni 2001.

²⁾ eingefügt am 20. Juni 2001.

³⁾ § 5 Absatz 3 eingefügt am 20. Juni 2001.

126.51.2

natslohn. Zur Ausrichtung des Leistungszuschlages stehen höchstens 2,5% der gesamten Lohnsumme zur Verfügung.

² Der Leistungszuschlag wird jährlich in Anlehnung an die individuelle Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung (§ 9) nach dem vom Regierungsrat beschlossenen Qualifikationssystem festgesetzt.

³ Der Regierungsrat kann einzelne Funktionen oder Funktionsgruppen von der Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Absatz 2 ausnehmen.

⁴ Wer nicht nach Absatz 2 beurteilt wird, hat keinen Anspruch auf den Leistungszuschlag.

⁵ Ein Leistungszuschlag darf nur ausbezahlt werden, wenn die Leistung in der vorangehenden Beurteilungsperiode mindestens als gut bewertet wird.

§ 7. *Einreihung*

¹ Der Regierungsrat reiht auf Vorschlag der Kommission für Besoldungs- und Personalfragen jede im Einreihungsplan nicht ausdrücklich genannte Funktion entsprechend ihrem Schwierigkeitsgrad und nach den von ihm beschlossenen Richtpositionumschreibungen in eine Lohnklasse ein.

² Ausnahmsweise kann der Regierungsrat die Einreihung einer Funktion um höchstens zwei Lohnklassen ändern, insbesondere wenn sich eine solche Massnahme im Vergleich zu den Besoldungen vergleichbarer Funktionen in andern Kantonen oder in der Privatwirtschaft als gerechtfertigt erweist.

³ Beträgt die Differenz zwischen der maximalen Besoldung in der jeweiligen Besoldungsklasse nach dem am 31. Dezember 1995 geltenden Recht und der maximalen Besoldung nach dieser Verordnung mehr als 20%, so ist die Einreihung nach Absatz 2 zu korrigieren.

§ 8. *Anfangsbesoldung*

¹ Die Anfangsbesoldung entspricht dem Grundlohn oder einer Erfahrungsstufe in derjenigen Lohnklasse, in welche die Funktion eingereiht ist. Bei der Festsetzung werden namentlich Erfahrungen in früheren Stellungen und ausgewiesene Fähigkeiten für die neue Funktion angemessen berücksichtigt.

² Die Anfangsbesoldung wird in einer Anlaufstufe der massgebenden Lohnklasse festgesetzt, wenn der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin eine längere Einarbeitungszeit benötigt oder die Anforderungen an die Funktion noch nicht voll erfüllt.

§ 9. *Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung*

Die Qualifikation der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird durch die jährliche Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnenbeurteilung nach Weisung des Regierungsrates ermittelt.

3. Dreizehnter Monatslohn

§ 10. Grundsatz

¹ Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben jährlich Anspruch auf einen dreizehnten Monatslohn.

² Er beträgt einen Zwölftel der nach den §§ 3 bis 5 und 11 dieser Verordnung in einem Kalenderjahr ausgerichteten Besoldung.

³ Der Regierungsrat regelt die Auszahlung.

4. Teuerungszulagen

§ 11. Grundsatz

¹ Der Kantonsrat setzt die Teuerungszulagen jährlich für das folgende Kalenderjahr fest.

² Sie werden auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungs- und dem Leistungszuschlag ausgerichtet.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 12. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.¹⁾ Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

² Aufgehoben sind:

- a) § 1 Absatz 1 sowie §§ 2, 3 und 7 der Verordnung über die Besoldungen der Verwalter staatlicher Anstalten und der Verwalterehepaare staatlicher Anstalten und Kosthäuser vom 10. November 1987²⁾,
- b) § 1 Absätze 1 und 2 sowie §§ 2, 3 und 9 der Verordnung über die Besoldungen der Ober-, Abteilungs- und Assistenzärzte der kantonalen Psychiatrischen Klinik, des Kantonsspitals Olten und des Psychiatrischen Dienstes für Kinder und Jugendliche vom 10. November 1987³⁾,
- c) §§ 1 bis 3, 8 bis 11 und 13 der Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals der Kantonalen Psychiatrischen Klinik Solothurn und des Pflegeheims Fridau vom 10. November 1987⁴⁾,
- d) §§ 1 bis 3, 8 bis 11 und 13 der Verordnung über die Besoldungen des Pflegepersonals des Kantonsspitals Olten vom 10. November 1987⁵⁾.

¹⁾ Inkrafttreten der Änderungen vom:

- 30. Oktober 1996 am 1. Februar 1997;
- 3. September 1997 am 1. November 1997;
- 20. Juni 2001 am 1. Juli 2001.

²⁾ GS 90, 1033 (BGS 126.515.21).

³⁾ GS 90, 1036 (BGS 126.515.31).

⁴⁾ GS 90, 1039 (BGS 126.515.341).

⁵⁾ GS 90, 1045 (BGS 126.515.35).

126.51.2

§ 13. *Überführung in die neue Besoldungsverordnung*

¹ Die alte Besoldung (inkl. 13. Monatslohn, eine allfällige Familienzulage, regelmässig anfallende weitere Lohnbestandteile und die bis im Jahre 1995 ausgerichtete Teuerungszulage) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin nach der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anwendbaren Besoldungsverordnung wird mit der neuen Besoldung (Summe aus Grundbesoldung und maximaler Erfahrungszulage in der neuen massgebenden Lohnklasse (§ 7) nach dieser Verordnung sowie 13. Monatslohn und Teuerungszulage im Jahre 1995) verglichen.

² Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Abs. 1) kleiner als die neue Besoldung (Abs. 1), aber höher als die neue Grundbesoldung, wird die neue Besoldung so bestimmt, dass sie mindestens der alten Besoldung entspricht. Es wird auf die nächsthöhere Erfahrungsstufe in der neuen massgebenden Besoldungsklasse nach dieser Verordnung aufgerundet.

³ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (Abs. 1) kleiner als die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse (inkl. 13. Monatslohn) nach dieser Verordnung, wird die neue Grundbesoldung jährlich so festgesetzt, dass sie real 5% über der Grundbesoldung des Vorjahres liegt, bis die Grundbesoldung der massgebenden neuen Lohnklasse nach dieser Verordnung erreicht ist. Beträgt die Differenz zwischen der alten Besoldung und der neuen Grundbesoldung mehr als 15%, wird die jährliche Besoldungserhöhung in drei gleichen Schritten vollzogen.

§ 14. *Besitzstand*

¹ Ist die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgerichtete alte Besoldung (§ 13 Abs. 1) eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin grösser als die neue Besoldung (§ 13 Abs. 1), so gilt die alte Besoldung unter dem Vorbehalt der Absätze 2 und 3 als Basis der neuen Besoldung.

² Auf der nach Absatz 1 massgebenden alten Besoldung wird solange keine Teuerungszulage (§ 11) ausgerichtet, bis die alte Besoldung der neuen Besoldung entspricht.

³ Ein allfälliger Leistungszuschlag kann zusätzlich zur alten Besoldung nach Absatz 1 auf der Basis der theoretisch erzielbaren neuen Besoldung ausgerichtet werden.

§ 15. *Vollzug*

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen.

² Er sorgt insbesondere dafür, dass bisherige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gegenüber neu eintretenden mit der gleichen Funktion besoldungsmässig nicht benachteiligt werden.

§ 16. *Fakultatives Referendum*

Diese Verordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Die Referendumsfrist ist am 24. August 1995 unbenutzt abgelaufen
Publiziert im Amtsblatt vom 1. September 1995.